

Infoblatt

Beantragung/Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für die Feldbewässerung

Antragstellung

Umfang Unterlagen (bei Neuanträgen sowie Änderungen)

- vollständig ausgefülltes Formblatt
- Lageplan m. Brunnenstandort
- Lageplan m. Kennzeichnung zu bewässernder Flurstücke
- Kurzfassung des Flächen- und Nutzungsnachweis (Mehrfachantrag)
- Brunnenausbauskizze – *nur bei Neuantrag*
- Einverständniserklärungen
- Fotodokumentation (Außen- und Innenansicht) – *nur bei Bestandsbrunnen*

Bei Änderungsanträgen ist stets

- die Gesamtentnahmemenge und
- die gesamte zu bewässernde Fläche anzugeben (*nicht nur die gewünschte Erhöhung/bzw. Flächenerweiterung*) und
- die Kurzfassung des Flächen- und Nutzungsnachweis beizufügen (Mehrfachantrag)

Die Unterlagen sind beim Landratsamt Deggendorf einzureichen.

Unvollständige Anträge werden **nicht bearbeitet und zurückgesendet**.

Fristen

„Neuanträge“ sind rechtzeitig, **mindestens 3 Monate vor geplanter Errichtung** beim Landratsamt Deggendorf zu stellen

„Änderungsanträge“ **bis spätestens 15. Mai** des laufenden Berechnungsjahres.

Nach Ablauf des 15. Mai des laufenden Berechnungsjahres werden die vorgelegten Änderungsanträge **nicht mehr bearbeitet**.

Hinweise

Zu widerhandlungen / Verstöße

Die Nichtbeachtung von Bescheidsauflagen (*Bewässerung außerhalb der Zeiten, Entnahmemengen-Überschreitung, etc.*) oder die Bewässerung ohne gültige Erlaubnis stellen **Ordnungswidrigkeiten** dar, die mit einer Geldbuße (bis 50.000,- € möglich) geahndet wird.

Entnahmemengen (Kulturgebunden)

Grundsätzlich 42 l/m² je Berechnungsjahr

- **Unter Vorbehalt** und nach Einzelfallprüfung, dass das Gesamtkontingent (30 % der Grundwasserneubildungsrate) noch nicht ausgeschöpft ist, ist eine zeitlich begrenzte Erhöhung möglich.

Brunnenzuordnung von Flurstücken

- Jedes Flurstück kann **nur einem** Brunnen zugeordnet sein.
- Keine Änderung einer bestehenden Flächenzuordnung ohne **triftigen** Grund.
- Sofern eine Änderung stattfindet: Änderung beider Bescheide **mit Anpassung (Reduzierung) der Entnahmemenge**.

Aktuellste Auflagen bei Bescheidsänderung

Bei sämtlichen Änderungen eines Bescheids wird, sofern erforderlich, dieser auf die aktuell gültigen Anforderungen und Auflagen angepasst.

Beginns- und Endanzeige mit Formblatt

Beginn und Ende der Brunnennutzung sind in jeder Berechnungssaison entsprechend den Bescheidsauflagen fristgerecht mit den dafür vorgesehenen Formblättern (vollständig ausgefüllt!) anzuzeigen.

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an

wasserrecht@LRA-deg.bayern.de